

Verordnung der Elektrizitäts-Control GmbH, mit der die Ausgleichszahlungen zwischen Netzbetreibern geregelt werden (Ausgleichszahlungsverordnung, AGZ-VO)

Aufgrund § 12 Bundesgesetz über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission, BGBl I Nr. 121/2000, wird verordnet:

Regelungsgegenstand

§ 1. Die Verordnung hat die Art der Festlegung der Höhe der Ausgleichszahlungen im Sinne von § 25 Abs. 7 ElWOG, die Bestimmung über die Zahlungsmodalitäten sowie die operative Abwicklung zum Gegenstand.

Art der Festlegung der Höhe

§ 2. (1) Grundlage für die Festlegung der Höhe der Ausgleichszahlungen sind jene Kosten und Gesamtabgabemengen, welche die Basis für die Bestimmung der Systemnutzungstarife eines Netzbereiches durch die Elektrizitäts-Control Kommission bilden.

(2) Aus der im Sinne von Abs 1 ermittelten Grundlage, ergeben sich für die Netzbetreiber eines Netzbereiches die jeweiligen Ausgleichszahlungserfordernisse, welche ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der durch die Elektrizitäts-Control Kommission bestimmten Systemnutzungstarife bis zu deren Änderung im Sinne von § 55 ElWOG gelten.

Operative Abwicklung und Zahlungsmodalitäten

§ 3. (1) Die Netzbetreiber eines gemeinsamen Netzbereiches führen die Abwicklung der erforderlichen Ausgleichszahlungen im Sinne von § 2 grundsätzlich im Einvernehmen durch.

(2) Wird zwischen den Netzbetreibern eines gemeinsamen Netzbereiches kein Einvernehmen über die Ausgleichszahlungen erzielt, so wird die Höhe der Ausgleichszahlungserfordernisse für diese Netzbetreiber von der Elektrizitäts-Control GmbH auf Antrag eines betroffenen Netzbetreibers oder von Amts wegen mittels Bescheid festgestellt.

(3) Für die operative Abwicklung von Ausgleichszahlungen wird von der Elektrizitäts-Control GmbH als verwaltende Stelle ein Konto (Ausgleichszahlungskonto) eingerichtet.

(4) Im Bescheid gemäß Abs. 2 wird den verpflichteten Netzbetreibern durch die Elektrizitäts-Control GmbH die regelmäßige Leistung von Ausgleichszahlungsbeträgen auf das Ausgleichszahlungskonto vorgeschrieben.

(5) Die auf dem Ausgleichszahlungskonto eingegangenen Zahlungen werden von der Elektrizitäts-Control GmbH innerhalb angemessener Frist anteilig an die durch den Bescheid gemäß Abs. 2 begünstigten Netzbetreiber weitergeleitet.

Inkrafttreten

§ 4. Die Verordnung tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

Wien, 23. 5. 2002

Elektrizitäts-Control GmbH
Der Geschäftsführer:

DI Walter Boltz

Erläuterungen zur AGZ-VO

Allgemeiner Teil

Gem § 25 Abs 7 EIWOG sind bei galvanisch verbunden Netzen unterschiedlicher Betreiber innerhalb von Netzbereichen zur Ermittlung der Systemnutzungstarife die Kosten je Netzebene für diese Netzbereiche zusammenzufassen, wobei die Erlöse aus der Netznutzung innerhalb der Netzbereiche und Netzebenen von den jeweiligen Netzbetreibern nach Kostenanteilen aufzuteilen sind. Ebenso sind bei Netzen, welche nur über die gleiche Spannungsebene aus Netzen von unterschiedlichen Betreibern innerhalb von Netzbereichen versorgt werden, jedoch nicht direkt transformatorisch mit überlagerten Netzebenen verbunden sind, zur Ermittlung der Systemnutzungstarife die Kosten je Netzebene für diese Netze zusammenzufassen, wobei die Erlöse aus der Nutzung dieser Netze anteilig an den über die Netze gelieferten Mengen sowie der jeweiligen Kosten aufzuteilen sind. In den angeführten Fällen sind erforderlichenfalls Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern durchzuführen.

Die Schaffung eines Regulativs für die Festlegung der Höhe der Ausgleichszahlungen und deren organisatorische Abwicklung ist gem § 12 des BG über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission Aufgabe der Elektrizitäts-Control GmbH. Diese Verordnung findet Anwendung auf Ausgleichszahlungserfordernisse ab dem 1. Oktober 2001.

Besonderer Teil

Zu § 2 Abs 1:

Die Systemnutzungstarife werden im Verfahren nach § 55 EIWOG durch die Elektrizitäts-Control Kommission von Amts wegen oder auf Antrag bestimmt, wobei für jeden Netzbereich die Kosten aller Netzbetreiber einzubeziehen sind. Es ist dabei auch zulässig, die Tarife unter Zugrundelegung einer Durchschnittsbetrachtung, die von den Kosten eines vergleichbaren rationell geführten Unternehmens ausgeht, zu bestimmen. Die in diesem Verfahren ermittelten und anerkannten Kosten und aus den Systemnutzungstarifen erzielten Erlöse sind somit die einzige anzuwendende Grundlage für die Festsetzung des Ausgleichszahlungserfordernisses.

Zu § 2 Abs 2:

Da sich die Ausgleichszahlungen auf jene Werte gründen, welche die Basis für die Elektrizitäts-Control Kommission bei der Bestimmung der Systemnutzungstarife bilden, ändern sich auch die Ausgleichszahlungserfordernisse bei einer behördlichen Abänderung der Systemnutzungstarife für den betreffenden Netzbereich.

Zu § 3 Abs 1 und 2:

Derzeit bestehen bereits Modelle und Systeme zur Bestimmung von Ausgleichszahlungen in verschiedenen Netzbereichen in Österreich, die sich bewährt haben und die aus heutiger Sicht funktionsfähig sind. Diese bewährten Systeme sollen aus Gründen der Verwaltungsökonomie durch die AGZ-VO nicht beeinträchtigt werden und weiterhin Bestand haben.

Sollte aber ein betroffener Netzbetreiber gegen die bestehende Abwicklung oder die Höhe Bedenken haben, steht ihm jedenfalls der Antrag bei der Elektrizitäts-Control GmbH offen. Ein Bescheid zur Feststellung der Ausgleichszahlungen kann allerdings auch von Amts wegen erlassen werden, um den betroffenen Netzbetreibern eine gesicherte Grundlage für die gegenseitige Verrechnung der Ausgleichszahlungen zu geben.

Sofern kein Einvernehmen erzielt werden kann, werden die Ausgleichszahlungen daher von der Elektrizitäts-Control GmbH mittels Bescheid festgelegt. Das Ausgleichszahlungserfordernis wird in einem jährlichen Betrag angegeben, der gegebenenfalls monatlich oder vierteljährlich vorgeschrieben wird. Dieser Betrag bleibt unverändert bis es zu einer neuerlichen Bestimmung der Systemnutzungstarife durch die Elektrizitäts-Control Kommission kommt (siehe auch Erläuterungen zu § 2 Abs 2).

Zu § 3 Abs 3 – 5:

Das von der Elektrizitäts-Control GmbH eingerichtete Konto dient ausschließlich zur Abwicklung der Ausgleichszahlungserfordernisse. Die Elektrizitäts-Control GmbH fungiert dabei als verwaltende Stelle und ist lediglich für die anteilmäßige Weiterleitung der eingehenden Zahlungen an die begünstigten Netzbetreiber verantwortlich.